

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 21290 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postcheckkonto Dresden Nr. 2486 — Stadtgirokonto Dresden Nr. 140.

Aufklärungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum 35 Pf., die
66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 70 Pf., unter Ein-
fassung 1 RPR. Erhöhung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen und Stellen-
suche. — Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Handtag-Blätter, Ziehungsblätter der Staatschuldenverwaltung, Holzpflanzen-Verkaufsstellen der Staatsforstverwaltung.

Berantwortlich für die Redaktion: Oberregierungsrat Hans Bloch in Dresden.

Nr. 274

Dresden, Dienstag, 25. November

1930

Der sächsische Staatshaushaltplan.

St. K. Das Gesamtministerium hat in seiner Sitzung vom 24. November den Entwurf eines Gesetzes über den Staatshaushalt auf das Rechnungsjahr 1930 und die Entwürfe des ordentlichen und des außerordentlichen Staatshaushaltplanes für das laufende Jahr genehmigt. Der Entwurf ist wegen der Entwickelung unverändert geblieben. Die Gehaltsnahmen und Gehaltsausgaben des ordentlichen Haushaltes gleichen sich mit je 416,5 Mill. M.M. aus. Die Entwürfe werden nach Prüfung unverzüglich dem Landtag vorgetragen werden.

Die Befreiungen des Reichskanzlers mit den Sozialdemokraten.

Berlin, 25. November.
In der Besprechung mit dem Reichskanzler waren für die Sozialdemokratische Partei Württembergs, Dr. Bechtel, Dr. Hiltner und Dr. Heydt. Der "Bündigung," zufolge erläuterten die sozialdemokratischen Führer dem Reichskanzler, daß sie ihre endgültige Stellung zu dem Gesamtprogramm des Finanzprogramms davon abhängig machen würden, wieviel ihre Abänderungswünsche Berücksichtigung finden. Reichskanzler Bücking soll, dem Blatt zufolge, geantwortet haben, daß er grundsätzliche und weitgehende Abänderungen nicht zulassen könne. Die Befreiungen mit den sozialdemokratischen Führern werden in den nächsten Tagen noch fortgesetzt.

Die Bemühschaft des Reichstages tritt wie die "Germania" meldet, bereits heute zusammen, um Anträge der kultur-, wirtschafts- und sozialpolitischen Ausschüsse der Fraktion zu besprechen.

Der Reichstag bereitet am Mittwoch nächste Woche zusammen, will der Kanzler bis Ende dieser Woche klare Aussichten über die Möglichkeiten einer parlamentarischen Durchbringung des Finanzprogramms gewinnen. Auch das Reichskabinett beschäftigte sich gern mit dieser Frage. Es behandelte außerdem das Preisfestungsproblem, und zwar in einer Linie die Möglichkeit die Eisenbahnarbeiter in die Aktion einzubringen. Von der Reichsbahn wird diese Möglichkeit offenbar verneint. Es ist aber anzunehmen, daß noch direkte Verhandlungen über die Strafenentlastung stattfinden werden.

Kommt eine neue Notverordnung?

Berlin, 25. November.
Wie wir bereits berichteten, ist damit zu rechnen, daß die Befreiungen des Reichskanzlers mit den Parteiführern bis etwa Sonntag bereit die notwendige Plakette bringen werden, damit der Kanzler dann seine Einschätzung über die Inkraftsetzung des Finanz- und Wirtschaftsprogramms fassen kann. Die Entscheidung, in welcher Form die Inkraftsetzung erfolgt, liegt jetzt bei den Parteien. In den Befreiungen mit ihnen soll sich zeigen, ob sich eine parlamentarische Verabschiedung bis spätestens 22. Dezember also bis Weihnachten, ermöglichen läßt. Dabei ist die Regierung zwar bereit, Abänderungswünschen Rechnung zu tragen, die den Charakter und die Bedeutung ihres Programms nicht ändern oder schwächen. Sie sieht aber allen Abänderungswünschen, die darüber hinausgehen, ein bestimmes Nein entgegen.

Wenn sich nun herausstellt, daß eine parlamentarische Mehrheit nicht gesichert erscheint, so wird das Programm zweifellos noch vor dem 2. Dezember, an dem der Reichstag wieder zusammenkommt, durch Notverordnung in Kraft gesetzt werden. Es würde dann dem Reichstag überlassen bleiben, die Aushebung der Notverordnung zu beschließen. In politischen Kreisen ist man aber der Ansicht, daß es den Parteien zum Teil selbst genügt ist, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden, so daß in dieser Richtung keine ernsten Besürfungen gegeben werden. Gedenksatz ergibt sich aus der ganzen Situation, daß das Reichskabinett das Sanierungsprogramm mit aller Energie durchführen will.

Urteil des Staatsgerichtshofs im Reichsbahnkonflikt.

Abweisung des Antrages des Reiches.

Leipzig, 25. November.

In der Verfassungsrechtssache zwischen dem Reich und den Ländern Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg um die Benennung von Verwaltungsratsmitgliedern für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich den Antrag des Reiches abgewiesen und dahin entschieden, daß auf Grund der zur Auslegung des Staatsvertrages über den Übergang der Staatsseisenbahnen auf das Reich vom 30. April 1920 abgegebenen Erklärungen die Länder Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden das Recht haben, je ein Mitglied des Verwaltungsrats der Reichsbahn-Gesellschaft zu ernennen.

Kabinetsberatung über den polnischen Wahlterror.

Berlin, 25. November.

Das Reichskabinett beschloßt sich in seiner gestrigen Sitzung mit der in Österreich durch den Wahlterror der polnischen Aufständischen gegen die deutsche Minderheit in Österreich gezeichneten Lage. Wie wir von unserer Seite erfahren, ist der deutscher Generalrat in Katowitz, der gleichzeitig Reichs- und Staatsvertreter ist, beschworen, an Ort und Stelle Erhebungen über die gemeldeten Ausbreitungen gegen die deutsche Minderheit anzustellen. Nach Eingang seines Berichts im Auswärtigen Amt, der für heute spätestens Mittwoch erwartet wird, wird die Reichsregierung prüfen, welche weiteren Schritte unternommen werden sollen. Auf Grund der Beschlüsse der Genfer Konvention über Österreich und der anderen Minderheitenverträge, die die Freiheit der Wahlhandlung für die Minderheit sichern, wird gegebenenfalls in Genf Beschwerde eingezogen und verlangt, daß die nächste Sondersitzung sich mit der Angelegenheit beschäftigen soll. Unabhängig von dieser Beschwerde läuft zurzeit das Verfahren, das die deutsche Minderheit in Österreich bei der gemischten Schiedskommission eingeleitet hat.

Auswärtiger Ausschuß und Polen.

Berlin, 25. November.

Der Auswärtige Ausschuß des Reichstages wird in der nächsten Woche zusammenkommen, um zu den Vorzügen in Polen Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende des Ausschusses, Staatsminister Dr. Fried, hält die Absicht, den Ausschuß schon jetzt einzuberufen. Auf Ersuchen des Reichsaußenministers ist, wie das Nachrichtenbüro des Vereins Deutscher Zeitungsvorleger hört, die Einberufung jedoch bis zur nächsten Woche

ausgeschoben worden, da der Minister noch wichtige Berichte erwartet. Die nationalsozialistische Reichstagsfraktion hat bereits eine Interpellation für diese Verhandlungen vorbereitet.

Der preußische Ministerpräsident über die Korridorfrage.

Königsberg, 24. November.

Der preußische Ministerpräsident Dr. Braun ging in einer Rede bei der Grundsteinlegung zum Neubau der Handelsbochschule auf das Korridorproblem ein und stellte dazu u. a. aus:

Niemand wird dem polnischen Volke sein Recht auf soziale Eigentümlichkeit bestreiten. Aber so wenig ich das an der polnischen Nation verübe, so sehr führt mich die polnische Bevölkerung zum Frieden. Ich bestreite nicht das Interesse Polens an einem Ausgang zum Meer. Aber wie er dem neuen polnischen Staat durch Ebe und Danzig geliefert wurde, könnte er Polen auch durch Weichsel und Danzig erhoffen werden, ohne daß Österreich vom Mittelrheinde losgerissen, Oberschlesien ohne Bezugnahme unter fremde Staatsbehörde gebracht, wo sie jetzt schlimmsten Terror ausgeübt sind oder gar auf ihrer Heimat verdrängt werden.

Gegen dieses Unrecht werden wir immer protestieren, die gewaltjam durchgeführte, willkürliche, ungerechte neue Grenzziehung werden wir nie mehr als berechtigt anerkennen. Sie wird immer einen Stachel im deutschen Volkkörper bilden und einer wahren Friedensordnung Europas hindernd im Wege stehen.

Besprechung zwischen dem Reichskanzler, Dr. Curtius und Graf Bethlen.

Berlin, 25. November.

Der Bruch des ungarischen Ministerparteien hat Gelegenheit zu eingehenden Gebrauchsabstechen des Reichskanzlers und des Reichsministers des Auswärtigen mit Graf Bethlen geboten. Hierbei wurde die gesamte politische Lage unter besonderer Berücksichtigung der Deutschland und Ungarn gemeinsam betreffenden Fragen und Interessen erörtert. In den Besprechungen wurde die volle Vereinbarkeit in der Beurteilung aller dieser Fragen und mit besonderer Betrachtung das Norddeutsche der auf gemeinsamem Schild, auf gleichgerichteten politischen Zielen und auf enger kultureller Verbundenheit festgegründeten freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern festgestellt.

Eine wichtige Rolle spielten in den Unterhaltungen zwischen den deutschen und ungarischen Staatsmännern die wirtschaftlichen Probleme der beiden Länder im Rahmen der gegenwärtigen Weltwirtschaft. Es wurden in allgemeinen Linien die verschiedenen Möglichkeiten für eine Besserung des wechselseitigen Gütertauschs erörtert. Als Ergebnis dieser Besprechungen wurde verabredet, die Verhandlungen für den Abschluß eines Handelsvertrages Ende Februar oder Anfang März 1931 anzunehmen.

Graf Bethlen kantierte die Auseinandersetzung, vor seiner Abreise dem Chefredakteur des VTB. eine Unterredung zu gewähren. Die erste Frage, die den Kindern des ungarischen Staatsmannes von seinem Berliner Aufenthalt galt, beantwortete Graf Bethlen wie folgt:

Ich bin in Berlin so freundlich aufgekommen worden, daß ich davon wirklich gerührt bin. Ich ziehe daraus den besten Glauben, daß die Beziehungen zwischen Deutschland und Ungarn wie in der Vergangenheit so bestimmt auch in der Zukunft so gut und so warm sein werden, wie daß unserer alten Tradition entspricht.

Auf die Frage nach dem Ergebnis der materiellen Nebenaufgaben, die zugleich mit der Belastung dieser traditionellen Freundschaft mit der Berliner Reise des Grafen

Bethlen verbunden waren, erklärte dieser: Ich bin auch in dieser Beziehung durchaus zufrieden. Bis jetzt bestand sicher eine gewisse Verunsicherung in Ungarn wegen der Schwierigkeiten, denen unsere Handelsbeziehungen in gewisser Weise unterworfen waren. Die Verhandlungen wegen eines Handelsvertrages waren nicht nur zeitweilig ins Stocken geraten, sondern fast unterbrochen. Jetzt haben wir ein feststehendes Datum und auch die Probleme sind in ihren großen Linien durchgesprochen worden und zwar in einer Weise, die die Interessen beider Staaten wahrt. Ich bin jetzt überzeugt, daß danach ein Handelsvertrag zustande gebracht werden kann, dessen Ergebnisse mit beiderseitigem guten Willen von den beiden Parlamenten genehmigt werden können. Das wird sicher die Versammlung wirtschaftlicher Kreise, von der ich eben sprach, befürworten und somit unsere Beziehungen noch viel inniger gehalten, was der aufdringliche Manch der ungarischen Regierung ist.

Graf Bethlen hat gestern abend Berlin verlassen, um nach Budapest zurückzukehren. Der Reichspräsident überließ dem Grafen Bethlen zur Erinnerung sein Bild mit eigenhändiger Unterschrift.

Festsetzung des Zinszuflugs für Aufwertungshypothesen.

Berlin, 25. November.

Das Reichskabinett hat nach wiederholter Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, dem Reichstag einen Verordnungsentwurf vorzulegen, nach dem der Zinszuflug für Aufwertungshypothesen vom 1. Januar 1932 ab auf 2½ v. H. festgelegt wird; das entspricht unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse dem Handelsrisiko von 7 v. H.

Die Verordnung soll gleichzeitig mit dem jüngst dem Reichstag vorliegenden Gesetz über die Festsetzung des Zinszuflugs für Aufwertungshypothesen mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft treten.

Keine Auflösung der Berliner Nationalsozialistischen Partei geplant.

Berlin, 25. November.

Die Meldung eines Berliner Morgenblatts, daß der Polizeipräsident von Berlin beabsichtige, in Zusammenhang mit den Zusammenstößen zwischen Nationalsozialisten und Arbeiternpartei im Eden-Palast die Nationalsozialistische Partei in Berlin aufzulösen, ist, wie wir aus Kreisen des Polizeipräsidiums erfahren, falsch.

Gründung der Deutsch-Spanischen Gesellschaft.

Berlin, 25. November.

Im Plenaraal des Reichstages stand gestern abend eine Großansammlung für die neu gegründete Deutsch-Spanische Gesellschaft, deren Ausgabe es sein soll, die zwischen Deutschland und Spanien bestehenden Sympathien zu pflegen und zu vertiefen.

Der Vorsitzende Exzellenz Dr. v. Reichenberg betonte in seiner Begrüßungsansprache die Notwendigkeit guter Beziehungen zu Spanien. Die Deutsch-Spanische Gesellschaft sei kein politischer Verein, sondern eifice vor allem kulturelle und wirtschaftliche Ziele.

Der Direktor des Romanischen Seminars, Prof. Dr. Gamillscheg, betonte, Spanien habe Deutschland immer so herzliches Wohlwollen entgegengebracht — auch in Zeiten der Not —, daß dem deutschen Volke durch Brüder und andere Maßnahmen der Gesellschaft gute Kenntnisse von der spanischen Kultur und auch den Lebensgewohnheiten Spaniens vermittelt werden müßten, damit und die Sympathien des spanischen Volkes nicht verloren gingen. Professor Prof. DDr. Schreiber, M. d. R., erläuterte die Kulturbesitzungen zwischen Deutschland und Spanien.

Reichsaußenminister Dr. Curtius wies gleichfalls auf die enge kulturelle und freundschaftliche Verbindung zwischen Spanien und Deutschland hin, deren alte Tradition auch der Weltkrieg nicht habe unterbrechen können.

Der spanische Botschafter de los Monteros dankte dem Reichsaußenminister Dr. Curtius für das besondere Interesse, daß er für die Gründung der Deutsch-Spanischen Gesellschaft durch seine Anwesenheit beweisen habe. Wenige Länder hätten der spanischen Kultur eine so große Aufmerksamkeit entgegengebracht wie Deutschland. Die heutige Neugründung der Deutsch-Spanischen Gesellschaft

Gebiete können auch die Körperzäsuren des öffentlichen Rechts keine gesetzliche Rechtfertigung be- anspruchen. Sie kosten also nach § 828 BGB.

Die Gemeinden können sich von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, für die Verkehrssicherheit ihrer Wege zu sorgen, auch nicht dadurch befreien, daß sie einen zweitägigen Unternehmer mit den entsprechenden Leistungen oder Auskostenungen beauftragten.

In ländlichen Ortschaften können nicht gleichhohe Anforderungen in Beziehung auf Verantwortlichkeit geheftet werden wie an städtischen Straßen, es kann aber auch ländlichen Gemeinden nicht erlaubt werden, die Ortsstraßen in einem den Zwecken des Verkehrs entsprechenden Zustand zu erhalten und Vorleistungen zu treffen, die nach vernünftiger Einschätzung und nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherheit des Verkehrs erforderlich sind.

Zu dem § 823 (Haltung aus unerlaubter Handlung) tritt weiter der § 881 BGB, der die Haftung auf die Handlungen des sogenannten Verantwortlichen ausdehnt. Das bedeutet, wenn nach dem Verantwortlichen für einen Unfall gefragt wird, daß — in Beziehung der geltenden Rechtsprechung —

a) die wegebaupflichtige Gemeinde zunächst für ihren gelegentlichen Vertreter haftet (BGB. § 31, 88; GemD. § 96 i. V. m. GemD. § 69 Satz 2).

b) die wegebaupflichtige Gemeinde für den von ihr befehlten Wegeverkehr dann haftet, wenn sie es an der willkürlichen Aufsicht hat fehlen lassen.

Tatsächlich hat sich auch daher ausgetragen, daß der gelegentliche Vertreter im jedem Falle verantwortlich ist, wenn ein Gefahrenzustand über längere Zeit bestanden hat. Hat jener den gefährlichen Zustand gelantet, so ergibt sich seine Verantwortung ohne weiteres; hat er ihn nicht gelantet, so liegt sein Versehen eben in dieser Unkenntnis.

„Willkür“ Aussicht liegt nach Ansicht der Gerichte vor, wenn sich die Verantwortlichen „unwillig fühlen“, so daß sie in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht erschaffen. Die Aussicht darf auch nicht erst dann eintreten, wenn Radikalitäten bekannt werden; vielmehr muß dafür gezeigt sein, daß Willkür oder Radikalitäten rechtzeitig dem Verantwortlichen (dem Bürgermeister) angezeigt werden.

II.

Zur Unterhaltung des öffentlichen Weges gehören z. B.:

1. die Erhaltung der ebenen Fahrbahn, Schlaglöcher, Rinnen usw. sind laufend aufzuhütern. Auf Löcher und Rinnen, die sich noch vorangegangenen Aufbruch und Wiederaufschüttung (bei Beschleunigungen usw.) bilden können, ist besonders zu achten. Die Haftpflicht ist auch für unsichtbare (unterirdische) Hohlräume bejaht worden, in die Pferde oder Fahrzeuge einbraden. Dieselben Anforderungen sind bei Sperrungen an die Unterliegungsstellen gestellt worden. Eine gewisse Einlastung kann annehmbarweise die Kennzeichnung durch die Schilder „Achtung, Schlaglöcher!“ oder „Schlechte Wegstrecke!“ bringen.

2. Die Kennzeichnung und Sicherung der Straßentänder durch weiß angestrichene Geländer, Bäume oder Pfeilsteine. Das gilt auch für die im Laufe des Weges liegenden Brücken und Querdrücklöcher. Ebenso ist auf genügende Höhe von Absturzmauern zu achten. Besonders wichtig ist die Kennzeichnung der Wegstreckungen.

3. Die Erhaltung der Tragfähigkeit der Brücken und Durchlässe. Besonders zu beachten ist die Helligkeit und Sicherheit des etwaigen Bodens oder Platzentwurfes. Bei beschränkter Tragfähigkeit ist entsprechende Kennzeichnung erforderlich. Die Gemeinde kann sich nicht damit entlasten, daß die Brücke durch Sachverständige und mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft hergestellt worden ist. Auch nicht damit, daß gleich sicherheitsgefährliche Anlagen auch sonst in der Gegend vorkommen oder üblich sind. Die Haftpflicht ist bejaht worden, weil die Warnungstafel beliebt lag und die Brücke unter einem Lohnstrassen zusammengestellt wurde.

4. Die Beseitigung von Blatteis und Schneeglätte und anderer Schleppigkeit der Oberfläche (Abstumpfungspflicht). Alles das ist zu tun was nach vernünftiger Einsicht und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, um eine Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern. Vor allem bei Blatteis kann sich die Gefahr der Haftpflicht wegen anderer Regelungen (z. B. Abräumen eines Lohnwagens bei Karlsruhe Querstraße). Haftpflicht ist aber auch anzuerkennen worden z. B. bei Schleppigkeit die dadurch hervorgerufen war, daß Rodeln vom Straßendecke auf die Fahrbahn geworfen worden waren (zum Beispiel von Schlittenköpfen).

5. Die Aufstellung von Warnungstafeln und Warnungsglocken. Insbesondere bei allen den Verkehrsbehindrungen Bauarbeiten oder folgenden, aus besonderem Anlaß gefährlichen Fällen (Baugruben). Zu den Warnungsglocken gehört auch die an solchen Stellen nicht zu spät aufzuhellende und nicht zu früh wegzunehmende Beleuchtung. Vgl. Gemeinames Ministerialblatt vom 21. Oktober 1930, S. 45, Nr. 50.

6. Die Beobachtung der Straßenräume. Straßenräume dürfen nicht gefährlich in die Fahrbahn ragen. Daraus, daß der Wegebaupflichtige die am Wege stehenden Bäume verlässt und durch den Räuber jähren läßt, erwähnt ihm die Pflicht darüber zu jagen, daß die Ausführung dieser Arbeit nicht die Sicherheit des Verkehrs auf dem Wege gefährdet. Ereignen sich Unfälle, so hat sich der Entlastungsbeweis des beklagten Wegebaupflichtigen darum zu richten, daß er dafür gesorgt habe, daß der Räuber der Bäume austretende Maßregeln für die Sicherheit des Verkehrs treffen werde. Eine neue Beaufsichtigung durch eigene Beamte kann entbehrlich sein, aber eine gelegentliche Nachprüfung dessen, was der Räuber oder seine Leute zur Sicherung des Verkehrs tun, darf nicht unterbleiben. Stürzen Bäume von selbst um (insbesondere durch Sturm), so ist dies im allgemeinen als „höhere Gewalt“ anerkannt worden, wenn der Baum ohne Verletzungen für gefund und fähig gehalten werden konnte. Tag gegen ist die Haftpflicht bejaht worden, wenn ein Baum eilenbar wurtzelnd oder schon morsch war, oder wenn die Wurzeln — etwa durch Anbaumarbeiten — eine Rohrleitung — teilweise entfernt waren. Ähnliche Grundzüge gelten auch beim Abbrechen einzelner Bäume.

Den Stadtrat von La Coruna veranstaltete gestern mittag zu Ehren der Besuchung des Do X einen Fest. Der Bürgermeister der Stadt und der Stadtkonvoi hielten Ansprachen. Dr. Tornier dankte für den Empfang und hob vor allem die Bedeutung des Flughafens von La Coruna und seine künstliche Bedeutung für den Luftverkehr mit Amerika hervor. Dr. Tornier und seine Frau besuchten am Abend das Roialo-Castro-Theater. Beim Eröffnen in der Loge bereitete das Publikum ihnen eine Ovation. Dr. Tornier wird sich heute nach Madrid begeben, um persönlich der Regierung seinen Dank für die Aufnahme und für die Leistungen zum Ausdruck zu bringen. Gestern nachmittag haben zahlreiche Besucher den Do X in La Coruna besichtigt.

III.
Begrifflich nicht zur Unterhaltungspflicht — demnach auch nicht zur Verkehrssicherungspflicht — gehören die Reinigung und die „eigene“ Beleuchtung des Weges.

Tatsächlich erweisen zum Beispiel, zu dem die Gemeinden verpflichtet sind, gehört zur allgemeinen örtlichen Verwaltung. Denn es stellt keinen Unterhaltungspflicht dar, vielmehr handelt es sich hierbei lediglich um die schnelle Beleuchtung eines vorübergehenden und äußerer, mit dem sonstigen Zustande der Straße in seinem Zusammenhang lebenden Verkehrshindernisses.

Die Frage der Beleuchtung ist lediglich vom Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit aus zu beurteilen und ist deshalb Sache der Verwaltung der Polizei. Grundsätzlich kann jeder der auf einer dem öffentlichen Verkehr überlassenen Straße sich bewegen davon ausgehen, daß sie in ihrer ganzen Ausdehnung begangen werden kann und sich auf ihr keine besonderen Verkehrshindernisse befinden.

Schriftum: von Horries, „Haftung für Vergehen der Wegebaupflichtigen“, in der Zeitschrift „Der Straßenbau“, 21. Jahrg. Nr. 27, Seite 407 ff.; v. Haeseler, „Das Wegerecht im Königreich Sachsen“, 1913, Seite 16, 18, 28 ff., 44, 48–50, 65 ff.; Normann, „Grundzüge des ländlichen Wegeverkehrs“, in „Fischer Beiträge“, Band 43, Seite 1 ff. (insbesondere Seite 24 ff., 63 ff., 85); Schmidt, „Die Grundzüge des Wegeverkehrs“, in „Fischer Beiträge“, Band 47, Seite 1 ff. (insbesondere Seite 146 ff.); Entscheidung des Württembergischen Kompetenzgerichtshofes vom 26. März 1929 über die Jurisdiktion des Reichsgerichts für Ansprüche aus Schadenserlaß aus unerlaubten Handlungen der Straßenbauverwaltung, in „Fischer Beiträge“ Band 63, Seite 236 ff.; „Aus- und Fortbildung“, Zeitschrift für Geistes- und Vermögenskunde, Jahrgang 1930, Nr. 21, Spalte 497.

Bermischtes.

Ehrungen der Besuchung des Do X in La Coruna.

Der Stadtrat von La Coruna veranstaltete gestern mittag zu Ehren der Besuchung des Do X einen Fest. Der Bürgermeister der Stadt und der Stadtkonvoi hielten Ansprachen. Dr. Tornier dankte für den Empfang und hob vor allem die Bedeutung des Flughafens von La Coruna und seine künstliche Bedeutung für den Luftverkehr mit Amerika hervor. Dr. Tornier und seine Frau besuchten am Abend das Roialo-Castro-Theater. Beim Eröffnen in der Loge bereitete das Publikum ihnen eine Ovation. Dr. Tornier wird sich heute nach Madrid begeben, um persönlich der Regierung seinen Dank für die Aufnahme und für die Leistungen zum Ausdruck zu bringen. Gestern nachmittag haben zahlreiche Besucher den Do X in La Coruna besichtigt.

Der Untergang der „Louise Leonhardt“.

Über den Untergang des Hamburger Dampfers „Louise Leonhardt“, der, wie gemeldet, beim durchdauerten Sturm der Sonntagnacht in der Elbmündung auf Großeroggenland zum Ufer gefallen ist, erzählt das „Hamburger Fremdenblatt“ folgende Einzelheiten: Als der Bergungsdampfer „Hermes“ am Sonntagabend kurz nach 8 Uhr die drachenhafte Hölle des Dampfers „Louise Leonhardt“ hörte, lief das Schiff sofort aus. Die Schiffseileitung des Hamburger Dampfers telegraphierte, daß die Seen die gesamten Decksdecken einschließlich der Beleuchtungswände weggerissen haben, und daß sich die Schiffsbefahrung in äußerster Lebensgefahr befände. Die schweren Grünschichten schlugen in regelmäßigen Intervallen gegen das festende Schiff und zertrümmerten die Päler. Besonders schwere Brecher rissen das tiegeladene Schiff in die Höhe, daß

eine Sekunden später wieder ausschwang. Als Wasser in die Räume drang und die Wände schon fast weggeschlagen waren, riß eine gewaltige See das Schiff los und warf es auf die Untiefe. Die gesuchteste Stelle der ganzen Nordsee, die Untiefe des Vogelandes, wird bei stürmischem Wetter dadurch so gefährlich, daß die Gründen an dieser Stelle mit einer sichtbaren Wucht auftreten und alles zerstören, was hier angetrieben wird. Der Bergungsdampfer konnte bis auf eine Seemeile an das untergegangene Schiff herankommen und wollte dann, da augenscheinlich Hilfe unmöglich, das Tageslicht abwarten. Die Ruderheuer und SOS-Kufe der Louise Leonhardt hätten doch noch 11 Uhr auf. Am Montagmorgen war von dem Hamburger Tompier nur noch ein kleiner Teil des Dampfers zu sehen. Der Wassstrom und die furchtbare See hatten in den wenigen Stunden das Schiff und die Belading in die Tiefe gerissen.

Schwerer Unfall beim Bau einer Förderbrücke.

Sieben Tote, sechs Verletzte.

In Kleinleipzich sind gestern nachmittag bei der Montage einer Förderbrücke durch die Mitteldeutschen Stahlwerke infolge des Absturzens eines Brückenteils sieben Montate tödlich verunglückt, sechs weitere Arbeiter wurden schwer verletzt.

Dünnbier als Mittel gegen Arbeitslosigkeit.

Der Völkerverband teilt die Bildung eines Ausschusses mit, der angeblich drei Millionen Arbeiter vertreten wird, um bei der nächsten Tagung des Kongresses eine Abänderung des Prohibitionsschlages in die Wege zu leiten. Nach dieser Abänderung würde die Herstellung von 2,65 %igem Bier erlaubt, was, wie man hofft, eineinhalb Millionen Arbeitslosen Arbeit verschaffen würde.

Streik der Gaswirte in Breslau. Gegen die Einführung der Gemeindegebietsreform und die Erhöhung der Betriebsverträge protestierten gestern sämtliche Breslauer Gaswirkschafften durch Schließung ihres Lokals. An dem Protest beteiligten sich auch die Unternehmer- und Angestelltenverbände.

Amtliche Devisenkurse.

Berlin, den 25. November 1930

Telegraphische Ab- schrift	Geld	Brief	Scheck	Wertungen in Gold*	
				25. 11.	26. 11.
Abbildung auf	Geld	Brief	Scheck	—	—
Amsterdam 100 Gulden	100,56	100,50	100,43	100,97	—
Athen 100 Drachmen	5,438	5,430	5,43	5,44	—
Brüssel 100 Belgas	56,40	56,32	56,42	56,54	—
Budapest 100 Pengö	73,25	73,30	73,27	73,41	—
Buenos Aires 1 Peso	1,440	1,444	1,439	1,443	—
Carlopolis 100 Gulden	81,37	81,29	81,37	81,35	—
Catania 100 Lire	10,542	10,560	10,547	10,567	—
Genf 1 Franc	—	—	—	—	—
Italien 100 Lire	21,92	21,96	21,93	21,97	—
Japan 1 Yen	2,078	2,063	2,060	2,064	—
Kopenhagen 100 Kronen	7,408	7,412	7,410	7,424	—
Kairo 1 Egypt. Pfund	20,61	20,61	20,61	20,91	—
Kuala Lumpur 100 Rupiah	4,191	4,194	4,196	4,204	—
Lissabon 100 Escudos	18,80	18,84	18,80	18,84	—
London 1 Pfund Sterling	20,42	20,382	20,349	20,339	—
Madrid 1 Dollar	4,186	4,1975	4,191	4,193	—
Moskau 100 Rubeln	112,02	112,25	112,05	112,27	—
Nizza 100 Francs	15,453	16,403	15,457	16,457	—
Paris 100 Francs	12,425	12,445	12,429	12,449	—
Perth 100 Shillings	0,369	0,400	0,364	0,369	—
Rio de Janeiro 1 Peso	0,369	0,369	0,364	0,369	—
Schweden 100 Kronor	81,12	81,28	81,19	81,35	—
Sofia 100 Leva	3,024	3,040	3,026	3,043	—
Spanien 100 Pesetas	46,61	46,70	47,45	47,55	—
Stockholm 100 Kronor	112,44	112,76	112,48	112,69	—
Uruguay 100 Pesos	3,297	3,303	3,297	3,300	—
Venedig 100 Scellini	8,905	9,081	8,977	9,080	—

Gelbe Mauerzähne. „Nach langem Suchen endlich das Richtige für meine Zähne. Nach dreimaligem Gebrauch blieben weiße Zahne, trocken bleibend durch vieles Rauchen braun und unheimlich wirkend. Ich werde nichts anderes mehr gebrauchen, als Chlorodont.“ B. Horst Berg. Wer verlängt nur die alte Chlorodont-Zahnpaste, Tube 50 Pf. und 1 M., und kostet jeden Zahn dafür zurück.

Die Erziehung des Musikers gefällt werden, besonders bedeutungsvoll. **Erteilung des Adlerschildes an Prof. Dr. Rehbo.** Der Reichspräsident hat dem Universitätsprofessor a. D. Dr. Rehbo zu seinem 80. Geburtstag am 21. November den Adlerschild des Reichsverbandes und mit nachstehendem Schreiben zu geben lassen: „Sehr verehrter Herr Professor! Zur Feierlichkeiten des 80. Lebensjahres preche ich Ihnen meine herzlichsten Glückwünsche aus. – In einem an Arbeit reichen Leben, während dessen Sie über ein Vierteljahrhundert den Lehrstuhl für Kunstmusik an der Strohsburger Kaiser-Wilhelm-Universität innehatten, haben Sie als Lehrer, Forscher und Herausgeber bedeutamer Veröffentlichungen sich um die Förderung der deutschen Musikschule und Kunst dabei insbesondere Ihre großen monumentalen Werke über die Geschichte der deutschen Kunst, an der Strohsburger Kaiser-Wilhelm-Universität innehatten, haben Sie als Lehrer, Forscher und Herausgeber bedeutamer Veröffentlichungen sich um die Förderung der deutschen Musikschule und Kunst dabei insbesondere Ihre großen monumentalen Werke über die Geschichte der deutschen Kunst, an der Strohsburger Kaiser-Wilhelm-Universität innehatten, haben Sie als Lehrer, Forscher und Herausgeber bedeutamer Veröffentlichungen sich um die Förderung der deutschen Musikschule und Kunst dabei insbesondere Ihre großen monumentalen Werke über die Geschichte der deutschen Kunst, an der Strohsburger Kaiser-Wilhelm-Universität innehatten, haben Sie als Lehrer, Forscher und Herausgeber bedeutamer Veröffentlichungen sich um die Förderung der deutschen Musikschule und Kunst dabei insbesondere Ihre großen monumentalen Werke über die Geschichte der deutschen Kunst, an der Strohsburger Kaiser-Wilhelm-Universität innehatten, haben Sie als Lehrer, Forscher und Herausgeber bedeutamer Veröffentlichungen sich um die Förderung der deutschen Musikschule und Kunst dabei insbesondere Ihre großen monumentalen Werke über die Geschichte der deutschen Kunst, an der Strohsburger Kaiser-Wilhelm-Universität innehatten, haben Sie als Lehrer, Forscher und Herausgeber bedeutamer Veröffentlichungen sich um die Förderung der deutschen Musikschule und Kunst dabei insbesondere Ihre großen monumentalen Werke über die Geschichte der deutschen Kunst, an der Strohsburger Kaiser-Wilhelm-Universität innehatten, haben Sie als Lehrer, Forscher und Herausgeber bedeutamer Veröffentlichungen sich

Amtlicher Teil.

Auf Grund von § 32 Abs. 2 der Reichsverordnung über Kraftfahrgesetze vom 15. Juli 1930 wird mit Zustimmung des Ministeriums des Innern die Fahrtenschwindel für Kraftfahrzeuge aller Art auf der dem Durchgangsverkehr dienenden Annaberger Straße in Wallberndorf (Amtshauptmannschaft Annaberg) von der Einmündung der Siedlerstraße bis zum Haupteingang der Adlerschen Fabrik auf 10 km in der Stunde festgelegt.

Zumutbarmachungen sind nach § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 Strafarrest.

V 75/30 Spt. Sp. k 35

Gemäß, am 21. November 1930.

Die Kreishauptmannschaft.

Mit Jahresabschluß haben infolge Ablaufs der Wahlperiode Herr Tierarzt Dr. Benzin in Zöblitz als außerordentliches Mitglied des Landesgrundsatzkamts Abt. II und sein Stellvertreter, Herr Tierarzt Dr. Niemann in Rauschitz, aufzuhängende Neuwahlen sind deshalb erforderlich.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 21. Mai 1912 in der Fassung vom 12. Oktober 1921 und vom 16. Juli 1921 werden die wahlberechtigten Tiefäste, die im Bereich der Kreishauptmannschaft Leipzig wohnen, aufgefordert, sich an der Wahl zu beteiligen und ihre Stimmzettel, die eigenhändig zu schreiben und entweder mit Vor- und Zusammensetzung oder auf der Rückseite mit der Angabe „Wahlkreis des R. R. zu R. R.“ zu versehen sind, verschlossen bis zum 19. Dezember 1930 vormittags 10 Uhr postfrei an die Räume der Kreishauptmannschaft Leipzig einzuschenden oder persönlich dort abzugeben.

Auf dem Stimmzettel ist genau anzugeben, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird. Alle Stimmzettel, die nach Ablauf des Termins eingeschickt werden unbedenklich und werden verworfen.

Leipzig, am 23. November 1930.

Der mit Beilung der Wahl beauftragte Bezirkstierarzt in Leipzig.

Dr. Lange, Regierungsdirektorat.

Die Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (§ 81 S. 121) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Gem.-O. folgendes Entschluss erlassen:

Satzung des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Werda über die Erhebung der Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1930.

§ 1.

Der Bezirksverbund ergebt in den selbständigen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1930 eine Bürgersteuer nach den Bestimmungen im zweiten Abschnitt § 1 und 4 ff. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Beliebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 311) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen über Gemeindebürgersteuer, Gemeindegegensteuer und Bürgersteuer des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 450) sowie in Verbindung mit der Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (§ 81 S. 121) und hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern.

§ 2.

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 wird die Bürgersteuer gemäß § 18 Abs. 2 der Reichsdurchführungsbestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung allgemein angefordert.

§ 3.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 an in Kraft. 11 W 131 5018

Zwickau, am 24. November 1930.

Die Kreishauptmannschaft.

Die Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 1 der Sächsischen Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (Geleyblatt Seite 121) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 der Gemeindesteuerverordnung folgendes Entschluss erlassen:

41. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Grimma i. Vogtl. vom 3. November 1930.

§ 1.

Die Stadt erhebt im Rechnungsjahr 1930 eine Bürgersteuer nach den Bestimmungen im zweiten Abschnitt § 1 und 4 ff. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Beliebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 311) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen über Gemeindebürgersteuer, Gemeindegegensteuer und Bürgersteuer des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 450) sowie in Verbindung mit der Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (§ 81 S. 121) und hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern.

§ 2.

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 wird die Bürgersteuer gemäß § 18 Abs. 2 der Reichsdurchführungsbestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung allgemein angefordert.

§ 3.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 an in Kraft. 11 O 66 a 5016

Zwickau, am 24. November 1930

Die Kreishauptmannschaft.

Die Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (§ 81 S. 121) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Gem.-O. folgendes Entschluss erlassen:

29. Nachtrag

zur Gemeindesteuerordnung der Stadt Zwickau i. V. vom 5. August 1915.

§ 1.

Die Stadt Zwickau erhebt im Rechnungsjahr 1930 eine Bürgersteuer nach den Bestimmungen im zweiten Abschnitt § 1 und 4 ff. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Beliebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 311) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen über Gemeindebürgersteuer, Gemeindegegensteuer und Bürgersteuer des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 450) sowie in Verbindung mit der Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (§ 81 S. 121) und hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern.

§ 2.

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 wird die Bürgersteuer gemäß § 18 Abs. 2 der Reichsdurchführungsbestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung allgemein angefordert.

§ 3.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 an in Kraft. 11 F 41 b 5016

Zwickau, am 24. November 1930

Die Kreishauptmannschaft.

Die Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (§ 81 S. 121) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Gem.-O. folgendes Entschluss erlassen:

39. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Delitzsch i. Vogtl. vom 13. April 1915.

§ 1.

Die Stadt Delitzsch erhebt im Rechnungsjahr 1930 eine Bürgersteuer nach den Bestimmungen im zweiten Abschnitt § 1 und 4 ff. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Beliebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 311) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen über Gemeindebürgersteuer, Gemeindegegensteuer und Bürgersteuer des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 450) sowie in Verbindung mit der Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (§ 81 S. 121) und hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern.

§ 2.

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 wird die Bürgersteuer gemäß § 18 Abs. 2 der Reichsdurchführungsbestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung allgemein angefordert.

§ 3.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 an in Kraft. 11 O 63 a 5017

Zwickau, am 24. November 1930

Die Kreishauptmannschaft.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Gebr. Schmidt in Großisch, Metallwarenfabrik, wird Schlußtermin auf den 19. Dezember 1930, vormittags 10 Uhr, bestimmt. K 8/30 5019

Amtsgericht Auerbach i. V., 20. November 1930.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Württemberger Inhabers der im Handelsgericht eingetragenen Firma Louis Seifarth in Planen-Meiste, ist ausgehoben worden, nachdem der im Vergleichstermin vom 11. September 1930 angenommene Zwangsvollverkauf durch rechtstüchtigen Beschluss vom 18. September 1930 bestätigt worden. K 20/30 5021

Amtsgericht Pegau, 21. Nov. 1930.

Das im Grundbuche für Dubrau Blatt 84 auf den Namen des Bierseiters Julius Niederer in Dubrau eingetragene Grundstück soll am Freitag, den 8. Januar 1931, vormittags 1 Uhr an Ort und Stelle in Schönau in Dubrau im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Das Grundstück, Flurstücke Nr. 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230 b und 238 des Grundbuchs für Dubrau — Ortsteil Nr. 43 — ist nach dem Flurbuch 4 Hektar 65,4 Ar groß und nach dem Verkehrswert aus landwirtschaftlicher Nutzung auf 9210 RM. einheitl. 310 RM. für Gebäudefrei geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 12500 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, § 81, § 72).

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 an in Kraft. 11 W 131 5018

Zwickau, am 24. November 1930

Die Kreishauptmannschaft.

Die Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 1 der Sächsischen Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (Geleyblatt Seite 121) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 der Gemeindesteuerverordnung folgendes Entschluss erlassen:

41. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Grimma i. Vogtl. vom 3. November 1930.

§ 1.

Die Stadt erhebt im Rechnungsjahr 1930 eine Bürgersteuer nach den Bestimmungen im zweiten Abschnitt § 1 und 4 ff. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Beliebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 311) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen über Gemeindebürgersteuer, Gemeindegegensteuer und Bürgersteuer des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 450) sowie in Verbindung mit der Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (§ 81 S. 121) und hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern.

§ 2.

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 wird die Bürgersteuer gemäß § 18 Abs. 2 der Reichsdurchführungsbestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung allgemein angefordert.

§ 3.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 an in Kraft. 11 O 63 a 5017

Zwickau, am 24. November 1930

Die Kreishauptmannschaft.

Die Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (Geleyblatt Seite 121) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Gem.-O. folgendes Entschluss erlassen:

39. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung der Stadt Zwickau i. V. vom 5. August 1915.

§ 1.

Die Stadt Zwickau erhebt im Rechnungsjahr 1930 eine Bürgersteuer nach den Bestimmungen im zweiten Abschnitt § 1 und 4 ff. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Beliebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 311) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen über Gemeindebürgersteuer, Gemeindegegensteuer und Bürgersteuer des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 450) sowie in Verbindung mit der Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (§ 81 S. 121) und hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern.

§ 2.

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 wird die Bürgersteuer gemäß § 18 Abs. 2 der Reichsdurchführungsbestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung allgemein angefordert.

§ 3.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1930 an in Kraft. 11 F 41 b 5016

Zwickau, am 24. November 1930

Die Kreishauptmannschaft.

Die Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 2 Abs. 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (Geleyblatt Seite 121) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 Gem.-O. folgendes Entschluss erlassen:

39. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung der Stadt Zwickau i. V. vom 5. August 1915.

§ 1.

Die Stadt Zwickau erhebt im Rechnungsjahr 1930 eine Bürgersteuer nach den Bestimmungen im zweiten Abschnitt § 1 und 4 ff. der Verordnung des Reichspräsidenten zur Beliebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 311) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen über Gemeindebürgersteuer, Gemeindegegensteuer und Bürgersteuer des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 450) sowie in Verbindung mit der Gemeindesteuerverordnung vom 24. September 1930 (§ 81 S. 121) und hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern.

§ 2.

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 4. September 1930 wird die Bürgersteuer gemäß § 18 Abs. 2 der Reichsdurchführungsbestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung allgemein angefordert.

§ 3.

Dieser Nachtrag tritt mit

in Halsbach mit Scheune, Hof, Garten, Wiese, Feld, lebendem und totem Inventar.

2. Blatt 60 Halsberg, nach dem Flurbuche 1 Hektar 43,5 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 2800 RM. geschätzt. Es besteht aus Feld.

3. Blatt 97 Halsberg, nach dem Flurbuche 6,3 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 100 RM. geschätzt. Es besteht aus Wiese.

4. Blatt 197 Conradsdorf, nach dem Flurbuche 61,7 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 850 RM. geschätzt. Es besteht aus Feld und Bergfläche.

5. Blatt 508 Conradsdorf, nach dem Flurbuche 83 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 1450 RM. geschätzt. Es besteht aus Feld und Laubwald.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Bimmer 199).

Rechte auf Versteigerung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 17. Juni 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aussöderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusiehen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 23/30 5012

Amtsgericht Freiberg, 21. Nov. 1930.

Folgende im Grundbuche für Großenhain auf den Namen des Büchhandlers Moritz Oswald Senne, wohin eingetragenen Grundstücksählten sollen:

am 20. Januar 1931, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden (die Angaben beziehen sich jenseit auf das ganze Grundstück):

1. Blatt 507, nach dem Verständnisbuche 49,8 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 21.200 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 21.400 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GB. S. 72). Das Grundstück liegt in Großenhain, Ecke Waldau Straße und Scheunenweg. Es ist unbaut mit 1 Wohngebäude mit Kraftwagenraum und Kuban, 1 Stallanbau, 1 Scheunengebäude mit Keller, 1 Tüngemittelschuppen, 1 Waldfachengesäund mit Holzhäppen, 1 Kraftwagenschuppen, 1 Geräteschuppen und 1 weiteren Wohngebäuden, hat Hof und Garten. Es besteht aus Flurbild Nr. 536 des Flurbuchs und hat Nr. 538 der Ortsliste;

2. Blatt 766, nach dem Verständnisbuche 1 Hektar 91,5 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 3500 RM. geschätzt. Das Feldgrundstück liegt am Ratzelbühlweg. Es ist unbaut und besteht aus Flurbild Nr. 757 des Flurbuchs;

3. Blatt 872, nach dem Verständnisbuche 2 Hektar 54,3 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 4600 RM. geschätzt. Das Grundstück liegt am Galgenberg und an der Waldau Straße. Es ist unbaut und besteht aus den Flurblöcken Nr. 820 und 829 des Flurbuchs;

4. Blatt 900, nach dem Verständnisbuche 1 Hektar 9,3 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 2000 RM. geschätzt. Das Grundstück liegt am Schuhgrabenweg. Es ist unbaut und besteht aus den Flurblöcken Nr. 920 und 921 des Flurbuchs;

5. Blatt 1154, nach dem Verständnisbuche 47,6 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 1000 RM. geschätzt. Es ist ein Wiesengrundstück mit Graben und liegt zwischen Berliner Bahnhof und dem Verbindungsgrat und besteht aus Flurbild Nr. 559 des Flurbuchs;

6. Blatt 1420, nach dem Verständnisbuche 94,1 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 2000 RM. geschätzt. Es ist ein Feld- und Wiesengrundstück, liegt am Scheunenweg und besteht aus Flurbild Nr. 554 des Flurbuchs.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Bimmer 2).

Rechte auf Versteigerung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 30. Juli 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aussöderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusiehen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 23/30 5025

Amtsgericht Meerane, 22. Nov. 1930.

Folgende im Grundbuche für Großenhain Blatt 1318 auf den Namen des Begräbnisbetreibers Gustav Adolf Emil Ulrich in Großröhrsdorf eingetragenen Grundstücke sollen:

am 16. Januar 1931, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

Das im Grundbuche für Meerane auf den Namen des verstorbenen Tischlers Reinhold Karl Lutz aus Meerane eingetragene Grundstück soll am Montag,

den 19. Januar 1931, nachmittags 3 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 253, nach dem Flurbuche 1,5 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 1900 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 1930 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GB. S. 72).

2. Blatt 254, nach dem Flurbuche 0,9 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 780 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 1630 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GB. S. 72).

Die Grundstücke liegen unter Hausnummern 11a und 11b an der hiesigen Friedrichstraße.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Bimmer 4).

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 28. Oktober 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aussöderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusiehen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 23/30 5026

Amtsgericht Großenhain, 18. Nov. 1930.

Folgende im Grundbuche für Seiffenreuth auf den Namen des Fabrikbesitzers Edmund Paul in Seiffenreuth eingetragenen Grundstücke sollen:

am 17. Januar 1931, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

Das im Grundbuche für Seiffenreuth Blatt 1154 auf den Namen des Begräbnisbetreibers Edmund Paul in Seiffenreuth eingetragene Grundstück soll am Mittwoch,

den 17. Januar 1931, vormittags 9 Uhr an den Namen des Begräbnisbetreibers Edmund Paul in Seiffenreuth eingetragen werden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Bimmer 6).

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 17. September 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aussöderung zur Abgabe von Gebeten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusiehen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 23/30 5027

Amtsgericht Golditz, 24. Nov. 1930.

Folgende im Grundbuche für Seiffenreuth auf den Namen des Begräbnisbetreibers Edmund Paul in Seiffenreuth eingetragenen Grundstücke sollen:

am 17. Januar 1931, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

Das im Grundbuche für Seiffenreuth Blatt 543 auf den Flurbuche 15,1 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 118.630 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 128.500 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GB. S. 72). Das Grundstück liegt an der Hauptverkehrsstrasse in Seiffenreuth in der Mitte des Ortes. Es ist ein geschlossener vierflügeliger und ist Wohn- und Fabrikgebäude. Es hat Erdgeschoss, drei Obergeschosse und Dachboden. Im Erdgeschoss ist ein Geschäftsräume mit Arbeits- und Lagerraum. Das ganze Gebäude wird von einer Niederdruckluftheizung beheizt. Einige Geschosse haben Elektroheiz., Gas- und Wasserleitung. Außerdem gehört dazu noch ein Holzschuppen.

2. Blatt 542, nach dem Flurbuche 2,8 Ar groß und nach dem Verkehrswert auf 4000 RM. geschätzt. Recht hat, muß vor der Erteilung des Aufschlags

das Grundstück liegt unweit vom Grundstück Blatt 543. Es wird nur durch ein den Mühlgraben überdeckendes, der Gemeinde Seiffenreuth gehöriges Grundstück von dem Grundstück Blatt 543 getrennt. Es besteht aus Garten und Mühlgrabenanlage. Es steht mit dem Grundstück Blatt 543 in wirtschaftlichem Zusammenhang.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Bimmer 10).

Rechte auf Versteigerung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 10. September 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aussöderung zur Abgabe von Gebeten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusiehen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 15/30 5012

Amtsgericht Golditz, 18. November 1930.

Das im Grundbuche für Golditz Blatt 52 auf den Namen des Weberbetreibers Franz Theodor Kutschke in Golditz, Schulgasse 23, eingetragene Grundstück soll am Mittwoch,

den 17. Januar 1931, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Grundstücke sind nach dem Flurbuche 1 Hektar 4,4 Ar groß und nach dem Verkehrswert einschließlich der möglichen Errichtungen und des hohen Gebührens auf 83.200 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 104.000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GB. S. 72).

Das Grundstück besteht aus Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude mit Keller und Anbau, Waschhaus, Geräteschuppen, Holzschuppen sowie aus zwei Hintergebäuden, Hofstein und Garten. Das Wohngebäude mit Erdgeschoss, ersten und zweitem Obergeschoss, Dach und Oberboden. Die Bedeutung des Wohngebäudes ist in gutem Zustand. Die zwei Hintergebäude mit Keller dienen der Fabrikation von Webwaren der Firma H. & H. Schöne. In diesen Gebäuden befinden sich 12 Webstühle mit elektrischen Motoren und eine Dampfheizungsanlage. Diese Gebäude werden als Eigentum der Firma H. & H. Schöne bezeichnet und sind auf 5000 RM. geschätzt. Diese Summe ist im Schätzungsbericht unterteilt. Das erste mit dem Wohnhaus verbundene Fabrikgebäude besteht aus Erd- und Obergeschoss, das weitere neuere Fabrikgebäude aus dem Erdgeschoss. Die Bedeutung der Gebäude ist in gutem Zustand. Das Grundstück ist an die städtische Wasserleitung, an das elektrische Lichtnetz und an das Gaswerk angeschlossen.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Bimmer 4).

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 10. Oktober 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aussöderung zur Abgabe von Gebeten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzusiehen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, wodrigensfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Za 17/30 5026

Amtsgericht Golditz, 20. Nov. 1930.

Auf Blatt 549 des Handelsregisters ist heute eingetragen worden die Firma DBH Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Böhmisches

Waldau, die gegenwärtig in einem anderen Betrieb tätig ist. Die Firma DBH Handelsgesellschaft ist in den Tabellen eine Schlüsselsumme für die Zeit von November 1928 bis Oktober 1929 und von November 1929 bis Oktober 1930 gesogen worden, die einen Rückgang um 2000 auf 633.645 gezeigt. Der Geburtenstabelle ist die gleiche Zeitperiode in der Zeit von November 1929 bis Oktober 1930 in Höhe von 1000 höher als in der gleichen Zeitperiode des Jahres 1928/29 (102). Dagegen beachten die letzten 12 Monate einen außerordentlich hohen Wanderungsverlust von 5725 gegenüber 672 in der entsprechenden Zeit des Jahres 1928/29. Die Geburtenstabelle zeigt eine Steigerung im Oktober 1929 und von November 1929 bis Oktober 1930 um 1000. Dies ist in den Tabellen eine Schlüsselsumme für die Zeit von November 1928 bis Oktober 1930 gesogen worden, die einen Rückgang um 2000 auf 633.645 gezeigt. Die Zahl der Geburten ist gegenüber dem Vorjahr wiederum gesunken. Im einzelnen einzelnen wie der Dresden Statistik folgende Mitteilungen: Die Einwohnerzahl ist durch Einverleibung von Böhmisches Waldau und Umgebung sowie durch Wanderungsvorfall um 3342 auf 633.645 gestiegen. Der Geburtenstabelle ist die gleiche Zeitperiode in der gleichen Zeitperiode erhöht um 1000. Im einzelnen einzelnen wie der Dresden Statistik folgende Mitteilungen: Die Einwohnerzahl ist durch Einverleibung von Böhmisches Waldau und Umgebung sowie durch Wanderungsvorfall um 3342 auf 633.645 gestiegen. Der Geburtenstabelle ist die gleiche Zeitperiode in der gleichen Zeitperiode erhöht um 1000. Im einzelnen einzelnen wie der Dresden Statistik folgende Mitteilungen: Die Einwohnerzahl ist durch Einverleibung von Böhmisches Waldau und Umgebung sowie durch Wanderungsvorfall um 3342 auf 633.645 gestiegen. Der Geburtenstabelle ist die gleiche Zeitperiode in der gleichen Zeitperiode erhöht um 1000. Im einzelnen einzelnen wie der Dresden Statistik folgende Mitteilungen: Die Einwohnerzahl ist durch Einverleibung von Böhmisches Waldau und Umgebung sowie durch Wanderungsvorfall um 3342 auf 633.645 gestiegen. Der Geburtenstabelle ist die gleiche Zeitperiode in der gleichen Zeitperiode erhöht um 1000. Im einzelnen einzelnen wie der Dresden Statistik folgende Mitteilungen: Die Einwohnerzahl ist durch Einverleibung von Böhmisches Waldau und Umgebung sowie durch Wanderungsvorfall um 3342 auf 633.645 gestiegen. Der Geburtenstabelle ist die gleiche Zeitperiode in der gleichen Zeitperiode erhöht um 1000. Im einzelnen einzelnen wie der Dresden Statistik folgende Mitteilungen: Die Einwohnerzahl ist durch Einverleibung von Böhmisches Waldau und Umgebung sowie durch Wanderungsvorfall um 3342 auf 633.645 gestiegen. Der Geburtenstabelle ist die gleiche Zeitperiode in der gleichen Zeitperiode erhöht um 1000. Im einzelnen einzelnen wie der Dresden Statistik folgende Mitteilungen: Die Einwohnerzahl ist durch Einverleibung von Böhmisches Waldau und Umgebung sowie durch Wanderungsvorfall um 3342 auf 633.645 gestiegen. Der Geburtenstabelle ist die gleiche Zeitperiode in der gleichen Zeitperiode erhöht um 1000. Im einzelnen einzelnen wie der Dresden Statistik folgende Mitteilungen: Die Einwohnerzahl ist durch Einverleibung von Böhmisches Waldau und Umgebung sowie durch Wanderungsvorfall um 3342 auf 633.645 gestiegen. Der Geburtenstabelle ist die gleiche Zeitperiode in der gleichen Zeitperiode erhöht um 1000. Im einzelnen einzelnen wie der Dresden Statistik folgende Mitteilungen: Die Einwohnerzahl ist durch Einverleibung

zugeführt werden, aber auch sonst der Spielplan zulässt nicht mehr fast ausschließlich den Aufstellungen nur eines Teiles der Bevölkerung Rechnung tragen. Dieser Antrag wurde — gemäß dem Abschlußprotokoll — zum Abschluß erhoben bzw. (seitdem die häufigere Aufführung von flüssigen Städten gefordert wird) für erledigt erklärt. Dagegen wurde ein sozialdemokratischer Antrag, der die Förderung erhob, der Spielplan sollte mehr als bisher den gesellschaftlichen Problemen und Stimmungen unserer Zeit und ihrem Mingen um die Gestaltung neuer Lebensformen Rechnung tragen, abgelehnt. Der Berichterstatter hatte in seinen Ausführungen betont, daß angehendes des hohen Hochdeutags der Stadtgemeinde zu den Staatstheatern die Einflussnahme der Stadtoberordnungen auf die Gestaltung des Spielplanes auf die Dauer nicht belassen werden könne.

Jum Schlus wurde noch ein kommunalischer Antrag mit Mehrheit angenommen, der sich gegen die Einführung der Kopfsteuer ausspricht.

* **Sächsische Tagesschulen in der Schule.** In der 53. Volksschule am Friederichplatz mifhien auf Anordnung des Stadtbaurats zwei Klassen wegen mehrerer Todesfälle und Erkrankungen an Sächsische bis auf weiteres geschlossen werden. Im Oktober waren zehn, im November döher drei Todesfälle zu verzeichnen.

* **Totenehren im Dresdner Lehrerverein.** Im Dresdner Lehrerverein das sich die sächsische Tradition herausgebildet, an einem Abend in der Woche vor dem Totensonntag eine Gedächtnissfeier für die im Laufe des Jahres verstorbenen Vereinsmitglieder zu begreifen. Diese Totenehren fand am 21. November im großen Saal der Kaufmannschaft statt. Im Mittelpunkt stand auch dieses Mal ein Kunstwerk höchsten Ranges, das geeignet ist, der Art und Bedeutung auf einige Schriftstellerfragen — wie es der Wechsel von Leben und Tod ist — hingewiesen. Friedrich Erhard sprach mit grohem Pathos den immer wieder ergriffenen Gefang aus Homer's Ilias, der Peltor's Belehrung zum Heimathat Hugo Sigwart hat dazu eine Musik für Klavier geschrieben, die den Stimmungsgehalt der Dichtung untermalt. Der Sprecher begleitete sich selbst. In einer kurzen Ansprache, in der noch einmal die Namen der Verstorbenen innerhalb einer allgemeinen Begegnung des Vorlesenden Ernst Krebs den Ernst und die Bedeutung der Stunde. Mitglieder des Dresdner Lehrerengangsvereins unter der Leitung Johannes Vosshardts umrahmten mit dem alten "Eros, quomodo moritur justus" und dem "Graal" von Peter Cornelius die würdige Feier, an der sehr viele Vereinsmitglieder mit ihren Angehörigen teilnahmen.

* **Der Kampf gegen die Kriegsschulklüge als Geschäft.** Vor dem Gemeinchen Schöffengericht Dresden hatten sich der Oberleutnant a. D. Dr. W. und der Leutnant a. D. Dr. L. wegen Betrug und entlaufenem Wettkampf zu verantworten. Beide Angeklagten betrieben in Dresden ein Unternehmen, dessen Prost die Herausgabe einer Broschüre gegen die Kriegsschulklüge war. Es handelte sich dabei um ein reines Privatunternehmen, das die Angeklagten aber die hochstehende Bezeichnung "Deutsche Aufklärungsstelle" gegeben hatten, womit sie bei zahlreichen Abnehmern den Eindruck erweckt hatten, daß es sich um ein amtliches oder halbamtliches Unternehmen handele. Sie legten durch diese Täuschung erhebliche Mengen der Broschüre um, die von ihren Abnehmern, wie aus den Befragnissen hervorging, niemals abgenommen worden waren, wenn man der wahr Sachverhalt bekannt gewesen wäre. Das Gericht verurteilte den Angeklagten W. wegen Betrugs und täuschen der Kellane zu 300 Mark, den Angeklagten M. wegen Weihrauch zu 150 Mark Geldstrafe, billigte aber beiden Angeklagten eine dreijährige Bewährungsfrist zu.

* **Einerung der Bewerbungen für Verbandsangehörige.** Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegsüberlebenden — Ortsgruppe Dresden — teilte uns mit: Gemäß § 29 der Anstellungsgesetzgebung sind alle Verpflichtungsdienstleister verpflichtet, jährlich bis zum 1. Dezember den Verband, bei denen sie ihr Beamten- und Angestelltenstatus vorgezeigt sind, mitzuteilen, daß sie die Bewerbung weiter aufrechterhalten. Unterstellt der Verpflichtungsdienstleister eine solche Mitteilung, dann wird er in den Vormerkungsbüro gebracht. Sowohl der vorgenannte Verpflichtungsdienstleister als auch im heuerzeit überstandenen Verpflichtungsdienstleister über seine Vormerkung das Altenteilchen der Meldebehörde erscheinen kann, um dies unter allen Umständen anzugeben. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen können in einer Nachschrift zum Erinnerungsbuch gebracht werden.

* **Tagung weiblicher Bankangestellter.** Der San Sachsen im Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten hatte eine im Bergengroß läufige Mitgliedschaft zu einer Tagung nach Dresden geladen. Den Antrittspraktikant hat Dr. Huldat (Berlin). Die steigende Zahl der weiblichen Angestellten beweist die zunehmende Bedeutung der Frau im Wirtschaftsleben. Wenn die Frau als gleichwertige Mitarbeiterin unter den männlichen Angestellten zu haben sei, so müssten ihr auch die gleichen Rechte zukommen. Die wirtschaftliche Depression beeinflußt auch die wirtschaftliche Aussicht des beruflichen Aufstiegs der Frau. Die Begabung der weiblichen Bankangestellten erreichte im 17. bis 29. Lebensjahr nicht die Höhe der Bevölkerung der weiblichen Angestellten in Industrie und Handel. Die Bedenken forderte einen Aufbau der Schaltgruppen, um die Ausdehnung qualifizierter Arbeitsleistung zu verhindern. — Nach einer lebhaften Diskussion wurde eine Entschließung angenommen, in der die Befürchtung der Schlechterstellung der weiblichen Bankangestellten gegenüber den Angestellten in Handel und Industrie gefordert wird. Ferner sollen die Arbeiten an der Buchungsmaschine eine angemessene tarifliche Regelung erhalten und die immer noch geforderte Überhundertarbeit auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt werden.

* **Um die Tarifähnlichkeit des Reichsbundes.** Vor einem Jahrestag hatten verschiedene Angestelltenvereinigungen eine Anzahl von Reichsbundesstellen in den Bezirken der Landgerichte Dresden und Bautzen zum Abschluß eines Tarifvertrages für die in den Reichsbundesstellen beschäftigten Angestellten und Lehrlinge aufgeführt. Nach langwierigen

Schlüttungsverhandlungen war am 12. April d. J. ein Schiedsgericht gesetzt worden, den das Reichsministerium für verbindlich erklärt hat. Die betroffenen Reichsbundesstellen und Notare (etwa 140) haben Richterklage gegen den Schiedsgericht erheben, die nunmehr vor der dritten Angestelltenkammer des Dresdner Arbeitsgerichts zur Verhandlung kam. In der Klagechrift wurde die Einleitung des Schlüttungsvertrages für ungültig bezeichnet, und die Gültigkeit der Reichsbundesstellen und Notare im Sinne der Tarifordnung bestreitet. Die beklagten Gewerkschaften beantragten die Abweitung der Klage. Das Arbeitsgericht hat am 10. November die Gültigkeit der Tarifordnung bestreitet.

* **Deutscher Staatsbürgerverein — Verband.** Am Montag, den 1. und Mittwoch, den 3. Dezember 1930 wurde veranstaltet der Verband in den Räumen des Staatssekretariatsamt 5 eine Ausprägung über "Die Stellungnahme der Parteien zu politischen Fragen". Wahlergebnisse und die Wahlkämpfe der letzten Jahre.

Deutsche Rentenbank. Im Sonntagsabend fand man an der Fete Seiden- und Seifertiger Straße einen schwäbischen Volksfest, das durchschnittlich 10000 Besucher hat. Der junge Mann wurde in die Schwäbische und gab unter Bezugnahme seines Vaters, daß er sich in derartigen wirtschaftlichen Sorgen nicht aus dem Leben entziehen wolle. Der Mann, der seiner Angehörigen nach irgendwieße Weise hat, wurde in die Hölle und Menschenheit geschickt.

* **Ein großblütiger Oberschreiber dient.** Vor einigen Tagen wurde von der Polizei ein Einbrecher festgestellt, der auf dem Weihnachtsmarkt ein neues häusliches Tagesschultheim errichtet werden, das am vergangenen Montag seiner Zweckbestimmung angeführt worden ist. Der Rat der Stadt entsprechend mußte bei der Einrichtung des Heims gewünscht werden, und doch sind nunmehr der lieblosen Arbeit des häuslichen Hochbaumes aus einem früheren Klassenzimmer der durch einen schönen Neubau ersetzen Schule zwei kleine und irische, mit kindertümlichen, farbenfrohen Möbeln ausgestattete Autentalkabinen eingerichtet worden. Dazu kommen die nötigen Neben- und Personalkabinen, Wohnräume, Hof und Garten bieten für die schwäbische Naturzeit genügend Spielgelegenheit.

* **Dortmundschwimmen.** Hier trat leicht eine Frau auf, die sich unter verschiedensten Namen durch verschiedene Täuschungen in Höhe von 20 bis über 100 M. schwimmt. In der Stadt gab sie sich als Zeitungswirtin aus und verlor, besonders preiswerte Waren bezeichneten zu lassen. Am Freitag wurde die 47 Jahre alte Schwimmerin in Rheda-Brauhaus politisch festgenommen. Sicher wurden zwölf Betrugsfälle aufgefunden.

Börsenwirtschaft.

Neueste Preissenkungstafel.

Der Stromtarif ist von dem Elektrizitätswerk Mittelbahn, A.-G., Lahr in Baden, auf 16 bzw. 13 Rpf. je Kilowatt herabgesetzt worden; die Strompreise bei dem Rundentarif sind um 5 Rpf. gesenkt worden.

Ein Milchpreisenfall ist in Krefeld um 1 Rpf. auf 27 Rpf. je Liter Vollmilch erfolgt. Brötzerdermäigungen sind vorzunommen worden im Bezirk Düsseldorf um 5 Rpf. für das dreiplätzige Roggenbrot und um 3 Rpf. für das dreiplätzige Milchbrot, in Bruchsal um 5 Rpf. für das Dreipunktbrot.

Die Regierungskommission des Saargebietes hat den Brotpreis für Milchbrot je Pfund von 1,10 auf 1,05 Pf. herabgesetzt.

Berliner Börse.

Berlin, 25. November.

Die Börse zeigte zum Wochenbeginn ein schwaches Aussehen. Die vorliegenden Momente, wie die Regierungserklärungen mit den Parteiführern, ein schlechter Börsedienst und der matte Schluss des New-Yorker Sonnabendbörsen, waren zwar eher ungünstiger Natur, jedoch dürften sie allein kaum die erheblichen Kursschwünge hervorgerufen haben. Die Rückgänge von 1 bis 3 % führte man vielmehr auf neue Abgaben, hauptsächlich für amerikanische Rechnung, zurück. Besonders am Farben-, Elektro- und Rohstoffmarkt kam dieser Wert heraus. Hinzu kam, daß die Privatlandwirtschaft weiterhin Glättungen anno Ultimo vornahm, und daß die Spekulation, in der Versicherung, die Entlastungsverläufe der Investitionsträger wurden andauerten, sehr wenig Aufnahmefähigkeit fand.

Relativ schwach lag der Schiffsbarmarkt, ferner die weitere 4 1/2 % einbüßt, und Kaliwerte, die bis zu 5 1/2 % niedriger einsetzen. Elektropapiere gaben bis zu 5 1/2 % nach. Als Ausnahmen sind mit kleinen Gewinnen Ausgaben Nürnberg + 2 1/4 % und Altonaer Befstoff + 1 1/4 % zu nennen. Im Verlaufe blieb die Grundkennung schwach, trotzdem die Kurssentwicklung unbestimmt war. Es kam zu mehrfachen, neuwerten Schwankungen, doch blieben die Erholungen, soweit solche überhaupt eintraten, gegenüber den Anfangsverlusten nur unbedeutend. Die Börse selbst zeigte auf dem erweiterten Niveau etwas Steigungstendenz. Die Unzufriedenheit erfuhr gegen 1 Uhr eine weitere Verstärkung, als gerichtlich verlautete, daß größere Kündigungen von tagelangen Geldern erfolgt seien. Besonders Kaliwerte standen auch im Verlaufe unter Druck und lagen 2 % unter Anfang.

Von Anleihen weigerte besonders Neuenschiessanleihe, die lebhafte gehandelt wurde, zur Schwäche. Ausländer geschahlos. Anatolien etwas stärker. Ausländer nachdrücklich. Pfandbriefe sehr gut und gleichfalls zur Schwäche neigend. einzelne Goldwerte lagen bis zu 2 % niedriger. Reichsschuldbuchforderungen durchweg 1/4 bis 1/2 % schwächer. Devisen wenig verändert. Am Geldmarkt nahm man bei Eröffnung des Verkaufs für Tagesgeld einen aus 8 % bis 10 % verbilligten Satz. Monatsgeld blieb mit 6 bis 7 1/2 % unverändert getagt, und Warenwechsel stellten sich auf etwa 5 1/2 %.

Sächsische Börsen.

Dresden. Im Einfang mit Berlin tendierte die Dresdner Börse zum Wochenbeginn überwiegend schwach. Am Altmarkt verloren Schubert & Salter 5%, Bergmann 5, Körting 4%, Altmarktfärber Wandsberg und Elstertrift 4%, und gleichfalls zur Schwäche neigend. Krause & Baumann und Schöfferhof je 3%. Sachsenwerk-Siam und Danavant je 2%. Hellhoffen 2%, Uhmann, Polyphon, Deutsche Ton-Somag, Metallwerke Halle und Berlin, Photo-Gesells. je 2 und zahlreiche andere Werte bis 1 1/2 %. Außerdem waren die hier 4% und einige wenige andere Werte bis 1 % gesunken. Am Rentenmarkt gaben Younganleihe und 8% Dresdner Städte je 1 1/2, 8% Berg. und 8% Dresdner 1, 7% Reichsanleihe 0,7 % nach. Lediglich Dresdner Alteig war eine Kleinigkeit gestiegen.

Leipzig. Die Montagobörse eröffnete in schwacher Haltung und schloß, nachdem im Verlaufe eine Berichtigung eingetreten war, ohne Umsatz bei meist bis zu 1 % schwächeren Kurzen.

6 %, Leipziger Hypotheken 8 1/2 % nach. Anleihen waren vollkommen umjaglos. Schwächer lagen Reichsanleihen Alt- und Neuabsch.

Chemnitz. Die Börse verlor gestern in schwächerer Haltung, doch ließen sich die Kursschwankungen mehr in bescheidenen Grenzen. Am Maschinenmärtmarkt wurden Kappel und Meissner eine Kleinigkeit herausgezogen, während Schubert & Salter 1 % nachgaben. Tiefstwerte waren in Köbel etwas höher, dagegen in Dürrsdorf sehr viel niedriger gegriffen. Von Banken konnten Brauband 1 % anziehen, wogegen Donatbank und Döbelbank je 1, Commerzbank u. Dresdner Bank nur je 1/2 % verloren. Von den Diversen sind Thür. Gas mit 4%, Radeberger und Steiner mit je 1 % Verlust zu nennen. Kreisverkehr ruhig.

Umfang des Postscheckverkehrs im Deutschen Reich.

Die Zahl der Postscheck Kunden betrug Ende Oktober 1930 989 578. Dies bedeutet einen Zuwachs von 1429 Konten gegen das Ende des Vormonats. An Gut- und Lohnschriften zusammen sind im Monat Oktober 65 320 000 Buchungen über 12 472 540 000 RM. ausgeführt worden. Davon sind bargeldlos beglichen worden 10 090 452 000 RM. Das durchschnittliche Guthaben der Postscheck Kunden belief sich auf 671 707 000 RM.

Die Sportigkeit im Oktober 1930 in Sachsen.

Im Monat Oktober wurden nach den Zählungen des Statistischen Landesamtes bei 354 sächsischen Sparkassen in 214 827 Akten 31 206 991 RM eingezahlt und in 80 230 Akten 20 219 818 RM entzogen. Es ergibt sich somit ein Einzahlungsbücherholt von 10 986 173 RM. Das Einzelausgaben eindeutig der bisher berechneten Summe war Ende Oktober auf 706 450 517 RM angewachsen.

Erläuterungen zum Reichsbankausweis.

Berlin, 25. November.

Nach dem Ausweis der Reichsbank vom 22. November hat sich in der dritten Novemberwoche die gesamte Kapitalanlage der Bank in Weißfeln und Scheids, Lombards und Effekten um 90,8 Mill. RM auf 1774,9 Mill. RM erhöht. Im einzelnen haben die Befände an Handelswaren und -effekten um 61,3 Mill. RM auf 1603,2 Mill. RM und die Lombardbestände um 37,1 Mill. RM auf 61,8 Mill. RM abgenommen, die Befände an Reichsbankwechseln um 7,7 Mill. RM auf 8,0 Mill. RM zugenommen.

An Reichsbanknoten und Rentenbanknoten zusammen sind 188,5 Mill. RM in die Kassen der Bank zurückgelassen, und zwar hat sich der Umlauf an Reichsbanknoten um 178,5 Millionen auf 3954,3 Mill. RM, derzeitige an Rentenbanknoten um 12,0 Millionen auf 320,2 Mill. RM verringert. Unter Vermögensgütern, die in der Berichtswoche Rentenbanknoten in Höhe von 0,4 Mill. RM getilgt worden sind, haben sich die Bestände der Reichsbank an Rentenbanknoten auf 55,8 Mill. RM erhöht. Die fremden Gelder zeigen mit 402,3 Mill. RM eine Zunahme um 120,6 Mill. Reichsmark.

Die Befände an Gold und deutscher- fähigen Devizes haben sich um 24,0 Millionen auf 2889,7 Mill. RM erhöht. Im einzelnen haben die Goldbestände um 80 000 RM auf 2179,2 Mill. RM und die Goldbestände um 23,9 Millionen auf 509,8 Mill. RM zugenommen.

Die Defizit der Noten durch Gold allein erhöhte sich von 52,8 % in der Vorwoche auf 55,1 %, diejenige durch Gold und deutscher-fähige Devizes von 64,5 % auf 68,9 %.

Sächsische Bodencreditanstalt, Dresden.

In der außerordentlichen Generalversammlung der Sächsischen Bodencreditanstalt wurde die beantragte Übernahme der Leipziger Hypothekenbank in Leipzig genehmigt und die zum Zwecke dieser Fusion notwendig werdende Kapitalerhöhung um 2 Millionen auf 11 Millionen Mill. RM beschlossen. Von dem im Verhältnis 1:1 zum Umlauf gegen Leipziger Hypothekenbank-Aktionen kommenden Sächsischen Bodencreditanstalt-Aktionen werden 2 Mill. RM durch die Kapitalerhöhung bedarf, während 4 Mill. RM, andererseits zur Vergütung dienen. Ferner kommt die Hauptversammlung dem Betrieb der Sachsenboden zur Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken und den beauftragten Säuberungsänderungen zu. Den Sachsenboden bildeten fünfziger Director Loos und Director Dr. Kaiser sowie sechs Ausländer nachdrücklich. Pfandbriefe sehr gut und gleichfalls zur Schwäche neigend. einzelne Goldwerte lagen bis zu 2 % niedriger. Reichsschuldbuchforderungen durchweg 1/4 bis 1/2 % schwächer. Devisen wenig verändert. Am Geldmarkt nahm man bei Eröffnung des Verkaufs für Tagesgeld einen aus 8 % bis 10 % verbilligten Satz. Monatsgeld blieb mit 6 bis 7 1/2 % unverändert getagt, und Warenwechsel stellten sich auf etwa 5 1/2 %.

Der Börsenmarkt der Sachsenboden gehörte zu den Börsen der Sachsenboden angehören werden. — Der neuverwählte Director Loos als ordentliches Befindensmitglied in die Direction der Deutschen Central-Bodencredit-A.-G. in Berlin einzutreten, während als Beirat der auswärtigen Gemeinschaftsbanken Geheimrat Dr. Heinrich Hartmann, Director Dr. Max Graebel und Director Dr. Walter Hartmann, sämtlich in Berlin, dem Befindens der Sachsenboden angehören werden. — Der neuverwählte Director Loos tritt nach 35jähriger Tätigkeit bei der Sachsenboden Ende des Jahres in den Ruhestand. Bei den Wahlen zum Aussichtsrat wurde beschlossen, den bislangigen Aussichtsrat mit Wirkung vom Tage nach der Eintragung der Grundkapitalerhöhung abzuberufen. Mit Wirkung vom gleichen Tage sind neu gewählt worden: Geheimer Regierungsrat Dr. Fritz (Dresdner Bank, Berlin), Konzil Weiß (Alca, Leipzig), Director Dr. v. Klemperer (Dresdner Bank, Dresden), die fünfziger als hervorzuweisende Sachsenboden fungieren werden, Konzil Adolf Arnold (Bankhaus Gebr. Arnold, Dresden), Geheimrat Dr. Boni, Dresden, Präsident Degenhardt (Staatsbank, Dresden), Geheimrat Dr. Dehne (Sächsische Bank, Dresden), Dr. Walter (Bankhaus Graebel & Simon, Berlin), Dr. Goldschmidt (Donaubank, Berlin), Kommerzienrat Haberland, Berlin, Konzil Graebel (Bankhaus Gebr. Arnold, Dresden), Geheimrat Dr. Grael (Dresdner Bank, Berlin).

